

18161/AB
vom 05.08.2024 zu 18766/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.423.417

Wien, 5. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18766/J vom 5. Juni 2024 der Abgeordneten Dipl.-Ing.ⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9. und 12.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, ist gemäß § 7a Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, mit der Durchführung des Beteiligungsmanagements in Bezug auf die Anteile der Republik Österreich (Bund) an der Verbund AG betraut. Die vorliegenden

Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaften Verbund AG bzw. ÖBAG und keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 10. und 11.:

Hinsichtlich der Vergütungspolitik sowie der Vergütung des Vorstandes wird auf die unter <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/corporate-governance/verguetungsbericht> veröffentlichten Vergütungsberichte der Verbund AG verwiesen. Weiters wird auf die unter <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/finanzpublikationen> veröffentlichten Geschäftsberichte 2022 und 2023 hingewiesen.

Darüber hinaus gehend muss festgestellt werden, dass sich die Fragen auf einen konkreten namentlich genannten Abgabepflichten beziehen und somit der Beantwortung die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a BAO entgegensteht.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

